



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 14.03.2002

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlegung der Wochenmärkte Moers-Mitte und Moers-Repelen anlässlich des Karfreitages
2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
3. Tagesordnung zur 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers am 15.04.2002
4. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers
5. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Moers vom 28.02.2002
6. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.02.2002
7. Tagesordnung zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 20.03.2002

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Wegen des Feiertages (Karfreitag) finden die Wochenmärkte Moers-Mitte und Moers-Repelen am Donnerstag, dem 28.03.2002, statt.

Moers, den 28.02.2002

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Schwafheim der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **323 107 424** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 20.02.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 100 508** und **330 391 251** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 20.02.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Rheinkamper Ring der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **334 001 636** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 20.02.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 297 737** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 26.02.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

B E K A N N T M A C H U N G

Die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers in der Wahlperiode 1999 – 2004 findet am Montag, dem 15. April 2002, um 15.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse Moers, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
2. Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 28 Abs. 2 SpkG NW
3. Anpassung der pauschalierten Auslagenerstattung für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung an den Euro
4. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse Moers
5. Verschiedenes

Moers, den 7. März 2002

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Stadt Moers
Hofmann
Vorsitzender

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers

1. Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte, Stand 31.12.2001

Die durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Moers ermittelten und beschlossenen Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Moers, dargestellt in einer Bodenrichtwertkarte mit Erläuterungen (Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und landwirtschaftliche Flächen) liegt in der Zeit

vom 2. April 2002 bis zum 30. April 2002

bei der Stadt Moers, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers, Zimmer 24, Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers – Tel.: 02841/201-497 -, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW – GAVO NW) vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 156).

Auf das Recht, auch außerhalb der Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW), wird hiermit hingewiesen.

2. Veröffentlichung der Feststellungen über den Grundstücksmarkt

Der Gutachterausschuss hat gem. § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung NW Feststellungen über den Grundstücksmarkt, insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung, im Grundstücksmarktbericht 2001 zusammengefasst und am 05.03.2002 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht 2001 enthält auch die vom Gutachterausschuss gem. § 12 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NW abgeleiteten und am 05.03.2002 beschlossenen

3. sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten

- Indexreihen
- Liegenschaftszinssätze 2001
- Verhältnis Bodenwert von Hinterland- zu Vorderlandflächen
- Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke
- Verhältnis Kaufpreis zu Sachwert auf der Basis der Normalherstellungskosten 1995
- Rohertragsvervielfältiger

Hinweis:

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Moers, den 06.03.2002

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Moers
Klingen
Vorsitzender

**1. Satzung
zur
Änderung der Friedhofsatzung
der Stadt Moers
vom 28.02.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Stadtdirektor" durch das Wort "Bürgermeister",
2. in § 3 das Wort "Stadtdirektor" durch das Wort "Bürgermeister",
3. in § 5 Abs. 2 das Wort "Stadtdirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Ziffer 6 werden die Worte "Anonyme Reihengräber" durch die Worte "Wiesengräber für Erdbestattungen",
5. in § 13 Abs. 2 Ziffer 7 die Worte "Anonyme Reihengräber für Urnen" durch die Worte "Wiesengräber für Urnen" ersetzt.
6. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wiesengräber für Erdbestattungen werden bei Bedarf auf den Friedhöfen der Stadt Moers, mit Ausnahme des Friedhofes Vinn, zur Verfügung gestellt, wenn ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Auf Antrag können Grabplatten unter Berücksichtigung der Auflagen des § 20 (10) verlegt werden. Die Stadt Moers haftet nicht für Schäden an Grabplatten und Grabschmuck, die durch Rasenpflege bedingt entstehen können. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Wiesengräber für Erdbestattungen eingeebnet. Die Vorschriften der Ziffer (5) sind analog anzuwenden.
7. Es wird folgender neuer Abs. 6 in § 14 eingefügt:

Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.
8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wiesengräber für Urnen werden bei Bedarf auf den Friedhöfen der Stadt Moers, mit Ausnahme des Friedhofes Vinn, zur Verfügung gestellt, wenn ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Auf Antrag können Grabplatten unter Berücksichtigung der Auflagen des § 20 (10) verlegt werden. Die Stadt Moers haftet nicht für Schäden an Grabplatten und Grabschmuck, die durch Rasenpflege bedingt entstehen können. Nach Ablauf der Ruhezeit werden

Wiesengräber für Urnen eingeebnet. Die Vorschriften der Ziffer (4) sind analog anzuwenden.

9. In § 20 wird der folgende neue Absatz 10 eingefügt:

(10) Grabplatten auf Wiesengräbern für Erdbestattungen müssen auf dem 30 cm breiten Erdstreifen am Kopfende des Grabes verlegt werden, der beim Grabaushub zwischen den Gräbern verblieben ist. Sie müssen mittig zur Grabachse liegen und bodenbündig, ohne jeden Überstand, in Sand verlegt werden. Alle Platten sind in der vom Friedhofsgärtner vorgegebenen Flucht zu verlegen. Die Größe ist einheitlich auf 0,50 m Breite und 0,40 m Länge bei 10 cm Mindeststärke festgelegt. Der Stein muss an der Oberkante plan nebeneben ausgeführt sein. Es ist nur eingelassene Schrift zulässig. Die Oberflächenkanten müssen im Radius von 5 mm gerundet oder gleichwertig gefasst sein. Befestigte Grabplatten sind nicht zulässig. Grablichter sowie weiterer Grabschmuck dürfen ausschließlich nur auf der Grabplatte abgelegt werden. Auf Wiesengräbern für Urnen können gleiche Platten am oberen Ende der Grabfläche verlegt werden.
10. § 20 Abs. 10 (alt) wird Abs. 11. Darin wird die Ziffer "9" durch die Ziffer "10" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen der Friedhofsatzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 beschlossene **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.02.2002

Hofmann
Bürgermeister

SATZUNG
der Stadt Moers
über die
Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 28.02.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Moers und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4
Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2392), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) – Stundung- und § 227 AO – Erlass -.

§ 6
Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der Stadt erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.12.1975 und der Gebührentarif in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.10.2001 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

1.11	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	97,00 Euro
1.12	Grabstelle für Personen über 5 Jahre	473,00 Euro
1.13	Urneneinzelgrabstelle	163,00 Euro
1.14	Wiesengräber für Erdbestattung	729,00 Euro
1.15	Wiesengräber für Urnen	198,00 Euro

1.2 Wahlgrab

1.21	je Grabstelle	1.518,00 Euro
1.22	Urnengrabstelle	488,00 Euro

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber

1.31	bei Grabstellen je angefangenes Jahr	61,00 Euro
1.32	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	20,00 Euro

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

2.11	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	87,00 Euro
2.12	Grabstelle für Personen über 5 Jahre	340,00 Euro
2.13	Urneneinzelgrabstelle	151,00 Euro

2.2 Wahlgrab

2.21	je Grabstelle	340,00 Euro
2.22	Urnengrabstelle	151,00 Euro

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

3.1	Ausgrabung eines Sarges	984,00 Euro
3.2	Ausgrabung einer Urne	332,00 Euro

3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4.	Umbettungen	
4.1	Umbettung eines Sarges	1.833,00 Euro
4.2	Umbettung einer Urne	619,00 Euro
4.3	Nebenarbeiten , wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
5.	Benutzungsgebühren	
5.1	Benutzung einer Leichenkammer (Zelle)	
5.11	bis zu 4 Tagen	132,00 Euro
5.12	für jeden weiteren Tag	33,00 Euro
5.13	für Kinder bis zu 5 Jahren	87,00 Euro
5.2	Benutzung der Feierhalle	79,00 Euro
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung	
5.31	für Kinder bis zu 5 Jahre	51,00 Euro
5.32	für Personen über 5 Jahre	66,00 Euro
5.4	Benutzung des Sezierraumes	95,00 Euro
6.	Sonstige Gebühren	
	Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem Friedhof der Stadt Moers beigesetzt wird, je Tag	33,00 Euro
7.	Gebühren für Grabaufbauten	
7.1	für einfache Hölzer und liegende Denksteine	
	bis zu 0,60 qm Grundfläche	31,00 Euro
7.2	für Denksteine und Denkmäler	
	bis zu 1,20 m Höhe und 0,75 m Breite	95,00 Euro
7.3	für Denksteine und Denkmäler	
	bis zu 2,00 m Höhe und 1,50 m Breite	151,00 Euro
7.4	für große Denkmäler	189,00 Euro
7.5	für die Einfassung je Grabstelle	38,00 Euro
7.6	Abdeckung eines Grabes	
	bis 1 qm Grundfläche	110,00 Euro
7.7	Abdeckung eines Grabes	
	über 1 qm Grundfläche, soweit nicht unter Tarifstelle 8 erfasst	151,00 Euro
8.	Sonderanlagen auf Sonderwahlgräbern	
8.1	Ausmauerung eines Grabes	
8.11	1,25 x 2,60 m	143,00 Euro
8.12	1,25 x 3,90 m	189,00 Euro
8.2	Abdeckung eines Grabes	
8.21	1,25 x 2,60 m	151,00 Euro
8.22	1,25 x 3,90 m	189,00 Euro
8.3	Aufstellung eines Tisches mit Bank	120,00 Euro
8.4	Überbauten unabhängig vom Denkstein je Grabstelle	250,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 beschlossene **Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.02.2002

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 20. März 2002 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 23. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung**Beginn: 16.00 Uhr****TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 21. Sitzung am 05.02.2002 und zur Niederschrift über die 22. Sitzung am 06.02.2002
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2001
Berichterstatter: Bürgermeister

Planungsangelegenheiten:

6. Bebauungsplan Nr. 133 der Stadt Moers, Asberg – Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße)
- Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der 2. vereinfachten Änderung des v.g. Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB
- Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
- Entscheidungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Berichterstatter: RM Sandhofen, SPD
7. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen Ost)
- Entscheidungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
- Änderungsbeschluss
Berichterstatter: RM Harasim, CDU
8. Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Moers Rheinkamp (Eicker Wiesen Ost)
- Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
- Verzicht auf erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (3) BauGB und Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- Satzungsbeschluss zur Wirksamkeit von Grundstücksteilungsgenehmigungen gemäß § 19 (1) BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134
Berichterstatter: RM Harasim, CDU
9. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße)
- Entscheidungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
- Änderungsbeschluss
Berichterstatter: RM Eidam, SPD
10. Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße) sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 und der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379
- Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
11. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung von Wohnbauflächen im Gebiet des nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim - Jan-Hus-Straße/ Düsseldorfer Straße - und zur Durchführung des externen Grünausgleichs für Grundstücksversiegelungen in diesem Bebauungsplangebiet (Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat H 13)
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU

12. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung von Grundstücksflächen für einen SB-Lebensmittelmart im Gebiet des nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim - Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße - (Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat H 13)
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU

Sonstige Angelegenheiten:

13. Ergebnis der Akteneinsichtnahme vom 11.03.2002 hier: Antrag der CDU-Fraktion in der Ratssitzung am 05.02.2002
Berichterstatter: RM Heeg, CDU
14. Vereinbarung mit der Deutschen SteinkohleAG (DSK) über die Regulierung von Bergschäden an öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und Verkehrsanlagen im Ortsteil Moers-Repelen, Sanierungsgebiete 2,4,5,6 und 7 (siehe Anlage 1 der Vorlage)
15. Vereinbarung mit der Deutschen SteinkohleAG (DSK) über die Regulierung von Bergschäden an öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und Verkehrsanlagen im Ortsteil Moers-Kapellen Mitte
16. Verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Stadtteil- oder Gewerbe-Festen
Berichterstatter: RM Reimann, SPD
17. Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers an Herrn Heinrich Kempken, Jockenstraße 35, 47445 Moers
Berichterstatter: Bürgermeister Hofmann
18. Erarbeitung eines Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes für das alte Hallenbad an der Wilhelm-Schroeder-Straße zur Umwidmung als Kultur- und Bürgerzentrum
hier: Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 28.01.2002 zur Sitzung des Sportausschusses am 01.02.2002 sowie Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 22.02.2002
19. Mitgliedschaft in der Fluglärnkommision
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2002
20. Gesundheitsverträglicher Mobilfunk in Moers
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2002
21. SchokoTicket im Übergangsverkehr zwischen VRR und VGN
hier: Abschluss eines Vertrages über den Bezug des SchokoTickets
22. Bestimmung von neuen stimmberechtigten Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss
23. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2001
24. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
25. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung Beginn: Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
2. Zur Niederschrift über die 21. Sitzung am 05.02.2002
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Finanzierungsangelegenheiten:

4. Übernahme von Bürgschaften

Grundstücksangelegenheiten:

5. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
Aufhebung eines Ratsbeschlusses
6. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
7. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
8. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
9. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
10. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
11. Verkauf eines bebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
12. Verkauf von unbebauten Grundstücken in der Gemarkung Schwafheim

13. Fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtsausübung eines Vorkaufsrechts / Zustimmung zur Übertragung eines Erbbaurechts an einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Repelen
14. Fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtsausübung eines Vorkaufsrechts bzgl. eines Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Repelen
15. Verkauf einer gewerblichen Baufläche in der Gemarkung Repelen
16. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechts der Stadt Moers bzgl. eines Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Hochstraß

Personalangelegenheiten:

17. Besetzung der Stelle des Studiendirektors/der Studiendirektorin als der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines voll ausgebauten Gymnasiums
hier: Gymnasium Rheinkamp, Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen, Kopernikusstr. 8, 47445 Moers

Sonstige Angelegenheiten:

18. Jazz-Festival 2002
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.2002
19. Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bildung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Servicebetriebe Stadt Moers"
20. Technologiepark Eurotec Rheinpreussen GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2001
21. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
22. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 14. März 2002

Hofmann
Bürgermeister